

## **Sonntags vor dem Bildschirm**

Bemerkungen zur theologischen Profession  
in der Corona-Krise

Magnus Schlette<sup>1</sup>

1

In der Osterzeit schickte mir ein Kollege via WhatsApp einen Cartoon: die Abbildung einer langen, auf der Rückseite bestuhlten Tafel, besetzt nur jeder dritte Platz, der in der Mitte von einem bärtigen, langhaarigen Mann. Offensichtlich handelte es sich um eine Persiflage von Leonardos berühmtem Wandgemälde im Refektorium des Mailänder Dominikanerklosters Santa Maria delle Grazie: Wir sehen das letzte Abendmahl unter Corona-Bedingungen, mit beschränkter Jüngerzahl zur Einhal-

1 Ich danke Thomas Fuchs, Matthias Jung, Frederike van Oorschot und Christian Tewes für ihre Kommentare und hilfreichen Anmerkungen zu einer früheren Version dieses Aufsatzes.

tung von Mindestabständen. Freilich unterboten die Satiriker in diesem Fall die Wirklichkeit, denn die Gottesdienste wurden am höchsten Feiertag der Christenheit (und danach) nicht etwa unter persiflierbaren Auflagen begangen, sondern überhaupt nicht. Die Kirchen fügten sich in fraglosem Einverständnis den biopolitischen Restriktionen, welche die Regierung nach Rücksprache mit dem Robert Koch-Institut erlassen hatte; Staat und Kirche kooperierten einhellig zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger. Kirchlicherseits war man sich seiner Verantwortung derart bewusst, dass Gottesdienste auch dann nicht erwogen wurden, als sich auf den Parkplätzen vor den wiedereröffneten Baumärkten längst schon wieder Schlangen munterer Heimwerker bildeten, die den *shutdown* zur unverhofften Freizeitarbeit nutzen wollten.

Sicherlich war es richtig, das Ansteckungsrisiko ernst zu nehmen, sei es auf dem Wochenmarkt, im Konzertsaal oder in der Kirche. Wohl aber hätte es zu Beginn der Ausbreitung der Pandemie in Deutschland eine längere Diskussion über die Möglichkeit geben sollen, ob Gottesdienste nicht unter den Umständen entsprechenden Bedingungen hätten stattfinden können. Es bleibe dahingestellt, ob und wie sich alternative Regelungen hätten implementieren lassen; jedenfalls fanden über Pfingsten Gottesdienste unter strengen Auflagen wieder statt. Überraschend bleibt aber, wie schnell die Kirchen sich der politischen Entscheidung gefügt haben, den Virologen die Definitionshoheit über die Corona-Krise zuzubilligen, und wie spät sie begonnen haben, ihre Gotteshäuser wieder zu öffnen. Die Theologinnen und Kirchenvertreter hätten gegenüber den Medizinerinnen

und Mediziner in der Öffentlichkeit eine aus dem Mainstream des Corona-Konsenses erkennbar herausgehobene Position vertreten und diese auch immer wieder in Erinnerung rufen müssen, und zwar aus den nachfolgend erläuterten Gründen.

Es sei vorab daran erinnert, was der Präsident des Robert Koch-Instituts, Prof. Dr. Lothar Wieler, wiederholt betont hat, dass es nämlich nicht die Aufgabe der Wissenschaftler sei, politische Entscheidungen zu fällen, sondern die Politikerinnen und Politiker bei ihren Entscheidungen zu beraten. Entsprechend hätten auch die Kirchen weitaus nachdrücklicher als geschehen ihre Aufgabe in einer Beratung sehen müssen, die sich signifikant von derjenigen der Mediziner unterscheidet, um so der Politik die Berücksichtigung gegebenenfalls auch maximal kontrastiver Perspektiven zu ermöglichen. Die Kirchen, so meine These, haben eine gesellschaftliche Verpflichtung, in der Corona-Krise eine nicht nur selbständige, sondern gegenüber den medizinischen Experten auch andersartige Stellung zu beziehen. Die Verpflichtung zu dieser kontrastiven Perspektive ist im Wesentlichen eine Verpflichtung zu einem gesellschaftlich produktiven ›Streit der Fakultäten‹. Mit diesem Ausdruck greife ich den Titel einer späten universitätspolitischen Schrift Immanuel Kants auf, von der meine Überlegungen ihren Ausgang nehmen.

## 2

Kants *Streit der Fakultäten* (1798)<sup>2</sup> erinnert daran, dass die klassischen akademischen Berufe in der Ständegesellschaft einen klaren staatlichen Auftrag hatten:<sup>3</sup> Die Pfarrer sollten dem König das Seelenheil, die Ärzte das leibliche Wohl und die Juristen die Rechtssicherheit seiner Untertanen garantieren und dadurch die öffentliche Ordnung gewährleisten.<sup>4</sup> Von dieser Aufgabe ebenso wie von der Pflege und Bewahrung ihres eminenten kulturgeschichtlichen Wissens leitete sich auch das besondere gesellschaftliche Prestige dieser Berufe ab, das sie bis heute besitzen. In Kants Idee der Universität nehmen die sogenannten oberen Fakultäten, in denen die akademischen Praktiker ausgebildet werden, also Theologie, Medizin und Rechtswissenschaften, eine vermittelnde Stellung ein: Sie müssen Lehren zur Beförderung des individuellen Wohls ersinnen und verbreiten, deren Befolgung durch die Pfarrer, Ärzte und Juristen nicht nur Überzeugungen im Sinne der absolutistischen Obrigkeit erweckt sowie entsprechende Handlungen motiviert, sondern auch dem Anspruch auf ihre Begründung vor der philosophischen Fakultät standhalten.<sup>5</sup> Die philosophische Fakultät ist in Kants Universitätsverständnis wiederum allein der Aufgabe der

2 Kant [1798] 1998.

3 Abott 1983: 860–862.

4 Kant [1798] 1998: 280 f./A6 f.

5 Ebd.: 280 f., 285, 299.

Wahrheitsfindung verpflichtet, wie unbequem ihr Ergebnis dem staatlichen Souverän auch sein mag, und folglich mit der Prüfung der Lehren betraut, welche die oberen Fakultäten im Dienste des Staates ersinnen.<sup>6</sup> Tatsächlich war Kants Idee zukunftsweisend: Die klassischen akademischen Berufe konnten erst aufgrund dieser Vermittlungsfunktion der oberen Fakultäten zu modernen Professionen werden und ihre Bedeutung unter Bedingungen des gesellschaftlichen Strukturwandels, insbesondere auch des Wandels der alten Lehruniversität zur modernen Forschungsuniversität bis heute behaupten.<sup>7</sup>

Die von Kant verlangte Rechenschaftspflicht der Lehrer in den oberen Fakultäten gegenüber den veritativen und normativen Geltungsansprüchen, die in der unteren (philosophischen) Fakultät geklärt werden, müssen wir entsprechend als Aufforderung zur Verwissenschaftlichung der Professionen verstehen, die die Produktion, Bewahrung und Anwendung neuen Wissens strengen methodischen Standards und fachspezifisch unterschiedlichen Verfahren der begrifflich und erfahrungswissenschaftlich basierten Geltungsüberprüfung ihrer Aussagen und Theorien zu unterwerfen haben.<sup>8</sup> Damit geht zugleich eine Spezialisierung des Wissens in Richtung einer ›professional purity‹ einher, welche die professionelle Expertise immer weiter auf einen Kernbereich von Problemgebieten

6 Ebd.: 282/A9.

7 Stichweh 1994.

8 McClelland 1985: 237.

einschränkt.<sup>9</sup> Der Verwissenschaftlichung der Professionen einschließlich ihrer selbstregulierten Zugangsbeschränkungen auf allein wissenschaftlicher Basis korreliert ihre zwar immer weitergehende, aber doch niemals vollständige Entkoppelung von staatsbezogenen Aufgaben. Denn einerseits sind die modernen Professionen zwar weder dafür zuständig, für den Souverän Dienstleistungen am Untertanen zu erbringen, noch innergesellschaftliche Ordnungsaufgaben nach dem Modell der Honorationen wahrzunehmen;<sup>10</sup> aber andererseits bleibt das staatsbezogene Aufgabenspektrum doch in verwandelter Gestalt erhalten, nämlich als die strukturelle Gemeinwohlbindung der Professionellen, der sie freilich in personalisierter Orientierung am einzelnen Klienten nachkommen müssen: dem um sein Seelenheil ringenden, dem kranken oder dem in einen Rechtsstreit verstrickten Bürger.<sup>11</sup>

Was die Theologie betrifft, so mag diese Aufgabe ihrem gegenwärtigen Selbstverständnis vielleicht nicht gerecht werden,

9 Siehe vor allem Abbott 1981.

10 Eine offene Frage ist es, ob dem Berufstypus der Profession unter Bedingungen gesellschaftsstrukturellen Wandels auch in Zukunft eine wichtige funktionale Rolle zukommt. Systemtheoretiker antworten darauf im Gefolge Luhmanns verhalten-skeptisch bis kritisch, siehe Kurtz 2020. Zur Verteidigung der Bedeutung der Professionen (gegen Luhmann und beiderseits unter Berufung auf Parsons' Systemfunktionalismus) siehe Oevermann 1996: 71–80 und Wenzel 2005.

11 Die Frage, ob sich die Professionen in den klassischen oberen Fakultäten erschöpfen oder auch anderen Berufen professioneller Status zukommen soll, kann hier nicht weiter interessieren. Siehe dazu im Überblick Pfadenhauer/Sander 2010.

insofern sie sich eher an der reflektierenden Begleitung kirchlichen und religiösen Lebens orientiert, sie ist aber aufgrund des Status der Theologie als einer Profession mit der entsprechenden Stellung an der Universität nicht einfach von der Hand zu weisen. Die Verantwortung für das Seelenheil der Untertanen, die der Souverän zu Kants Zeit den Vertretern der theologischen Profession übertrug, bleibt in der modernen Profession in der verwandelten Gestalt der Sorge um den einzelnen in der Verletzlichkeit seiner Lebenspraxis erhalten.

Um eine Gemeinwohlorientierung handelt es sich bei dem gesellschaftlichen Auftrag der Professionen deshalb, weil mit der Integrität des Einzelnen zugleich basale Wertorientierungen der Gesellschaft auf dem Spiel stehen und durch die Integritätssicherung des Einzelnen jeweils neu aktualisiert werden.<sup>12</sup> Hochgradig personalisiert ist diese Gemeinwohlbindung, weil sie sich nur in der Auseinandersetzung mit konkreten Personen erweisen kann. Dieser Personenbezug hat den Charakter der Hilfs- oder Orientierungsleistung; professionelle Integritätssicherung wird dort zur Aufgabe, wo die Lebensführung einer Person durch eine Handlungskrise bedroht wird, die sie nicht allein zu lösen imstande ist.<sup>13</sup>

Eine Handlungskrise liegt dann vor, wenn routinisierte Problemlösungen nicht mehr greifen und folglich in eine unbe-

12 Klassisch zum Strukturaspekt der Gemeinwohlbindung der systemfunktionalistische Ansatz der Professionstheorie: Parsons 1964: 10. Kapitel.

13 Klassisch zum Strukturaspekt der Bewältigung einer Handlungskrise der interaktionistische Ansatz der Professionstheorie: Hughes 1984.

rechenbare Zukunft hinein gehandelt werden muss.<sup>14</sup> Das ist riskant, da das Handeln unter Bedingungen der Krise in höherem Maße dem Scheitern ausgesetzt ist als unter nicht krisenhaften Bedingungen. Vertreter der Professionen müssen im Falle einer gescheiterten oder vom Scheitern bedrohten Lebenspraxis oder zur präventiven Vermeidung des Scheiterns die kognitiven Ressourcen ihres jeweiligen Faches einzelfallorientiert und daher nicht routinisierbar so einsetzen, dass eine in die Krise geratene Lebenspraxis fortgesetzt werden kann.<sup>15</sup> Dabei sind sie auf Vertrauensbildung unter ihren Klienten angewiesen, die verstehen müssen, dass der Handlungserfolg der professionellen Intervention unsicher ist, und sie müssen sich auf das ›Amtscharisma‹ ihrer Profession stützen – die Pfarrer in den Talaren und liturgischen Gewändern, die Anwältinnen in den Roben, die Ärzte in den weißen Kitteln –, also auf das professionell eingeübte Selbstvertrauen in das eigene Problemlösungsvermögen unter unsicheren Bedingungen.<sup>16</sup> Das Amtscharisma muss sich wiederum im erfolgsorientierten Krisenhandeln stets aufs Neue bewähren. Wiederholtes Scheitern führt zu Vertrauensverlust

14 Klassisch zu einem sozialwissenschaftlichen Krisenbegriff: Oevermann 1991.

15 In diesem zentralen Aspekt moderner Professionalisierungstheorie stimmen der systemtheoretische und der strukturtheoretische Ansatz überein. Siehe Stichweh 1994: 296; Oevermann 1996: 71–80.

16 Siehe zur handlungstheoretischen Bedeutung der Selbstcharismatisierung unter Bedingungen des Krisenhandelns Schlette 2013. Kritisch zur Selbstcharismatisierung der Professionsinhaber: Oevermann 1996: 85.

und Entcharismatisierung – ob nun des Talars, der Robe oder des weißen Kittels.

### 3

Die Covid-19-Epidemie ist zweifellos ein kollektiver Krisenfall, der professionalisiertes Handeln in seinen unterschiedlichen Dimensionen und Anwendungskontexten erforderlich macht. Allerdings steht bislang nur das ärztliche Handeln im Vordergrund: Aus verständlichen Gründen musste die Triage vermieden werden. Die virologische Beratung des Robert Koch-Instituts orientierte sich deshalb an dem Ziel, die Notwendigkeit einer Priorisierung medizinischer Hilfeleistung aufgrund eines exponentiell wachsenden Patientenaufkommens und unter Bedingungen unzureichender Ressourcen (Beatmungsgeräte, Personal usw.) zu vermeiden – und zwar sicherlich auch im Hinblick auf das Professionsethos des Arztes, jedem Klienten in seiner Besonderheit gerecht zu werden. Eine ›Aussortierung‹ von Menschen, etwa alter, ohnehin hinfalliger Erkrankter gegenüber jungen Infektionsopfern und damit kriegsähnliche Lazarettverhältnisse hätte die Gemeinwohlorientierung der ärztlichen Profession und damit die Werteordnung eines an der Würde der Person orientierten Gemeinwesens in Frage gestellt und das Gesundheitssystem wohlmöglich irreparabel beschädigt.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Die Folgen der in bestimmten Regionen etwa Italiens oder auch der USA desaströsen Verhältnisse (mit Todesopfern in der Höhe einer Kleinstadt-

Zugleich musste aber die Krisenbewältigungsstrategie eines präventiven *shutdown* sowie der Einführung rigoroser Abstandsregeln bis zu Verhältnissen der Isolation – vor allem der Bewohner von Altenheimen – zwangsläufig Teil des Problems werden, das gleichermaßen die anderen beiden der klassischen Professionen involviert. Denn tatsächlich haben die rigorosen politischen Maßnahmen, auf die niemand in der Bevölkerung eingestellt sein konnte, viele Formen routinisierter Alltagsbewältigung hinfällig gemacht. Auf das Rechtssystem werden aller Erwartung nach in der näheren Zukunft etliche privat- und vielleicht auch strafrechtliche Verfahren zukommen. Sie werden sich mit der Situation von Unternehmen oder einzelnen Personen befassen müssen, die durch die präventiven Maßnahmen entweder in eine wirtschaftliche Notlage oder anderweitig in einen Rechtskonflikt geraten sind – man denke etwa an die erwartbare Zunahme häuslicher Gewalt unter Bedingungen der Quarantäne. Und die seelischen Folgen von Distanzierung und Isolation, von wirtschaftlicher Ungewissheit bis zum dramatischen Zusammenbruch von Lebensplänen gehören ebenfalls in den Anwendungsbereich professionellen, in diesem Fall: therapeutischen und kirchlichen Handelns.<sup>18</sup> Das bringt mich nun

population allein in New York) für das Vertrauen der Bevölkerung in das Gesundheitssystem bleibt abzuwarten.

18 Sie werden darüber hinaus auch unvermeidlich Gegenstand einer abwägenden ethisch-philosophischen Reflexion, wie sie ja in der Öffentlichkeit auch bereits geführt wird. Vgl. dazu Christian Tewes' Beitrag in diesem Band.

zur Frage der professionellen Zuständigkeit der Kirchen in der Corona-Krise.

Ohne den Kirchen Übergriffigkeit auf den säkularen Großteil der Bevölkerung empfehlen zu wollen, möchte man ihnen aus einer professionstheoretischen Perspektive doch raten, sich Strategien für Interventionen zu überlegen, die nicht nur das Binnenklima ihres Milieus reproduzieren, sondern einen allgemeineren Standpunkt repräsentieren. Es sollte sich dabei um ihre *raison d'être* als Leitinstitutionen der Ausübung einer Profession handeln, die sich nicht allein einer milieuspezifischen Klientel zuwenden kann, sondern mit der Sorge für die psychische Integrität der Person eine gesamtgesellschaftliche Funktion auch dann übernimmt, wenn sie faktisch nur von Angehörigen ihres eigenen Milieus wahrgenommen wird. Hier ist dann, gegebenenfalls auch kontrafaktisch, die milieutranszendierende Verpflichtung wahrzunehmen, die den Kirchen ihre eigentliche professionelle Bedeutung verleiht.

Das bedarf allerdings einer Erläuterung der spezifischen Rolle der kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger:<sup>19</sup> Ich schlage vor, für die Profession des Pfarrers die Binnenunterscheidung zwischen dem außerprofessionellen *organisatorischen* Handeln, dem *seelsorgerlichen* Handeln im weiteren Sinne und dem *pastoralen* Handeln im engeren Sinne zu treffen.<sup>20</sup>

19 Vgl. zum Folgenden Krech/Höhmann 2005.

20 Es ist meines Erachtens plausibel, als vierten Bereich den des katechetischen Handelns (Konfirmandenarbeit, Schulunterricht, Erwachsenenbil-

- ◆ Zum außerprofessionellen organisatorischen Handeln zählen alle administrativen Tätigkeiten, die sich aus der Leitungsfunktion in einer Kirchengemeinde ergeben – sie bedürfen hier keiner weiteren Berücksichtigung, obschon die Spannung zwischen organisatorischer und professioneller Tätigkeit selbst ebenso zum Anforderungsprofil der theologischen Profession zählt wie zu dem der ärztlichen Profession im Krankenhausbetrieb.
- ◆ Als seelsorgerliches Handeln schlage ich vor, jede professionelle Klientenbeziehung zu bezeichnen, die auf die Bewahrung oder Restitution der psychischen Integrität des Klienten im Lichte dogmatisch anerkannter religiöser Deutungsmuster und ihrer theologischen Interpretationsgeschichte zielt. Seelsorgerliches Handeln im engeren Sinne ist dem therapeutischen Handeln verwandt und besteht in der Begleitung und Beratung einzelner Menschen in Krisen ihrer Lebensführung – handele es sich nun um Krankheit, Tod und Schuld oder um zumeist erfreulichere Sachverhalte wie Geburt, Familien- und Lebensplanung.
- ◆ Das seelsorgerliche Handeln im weiten Sinne schließt wiederum pastorales Handeln im engeren Sinne ein, worunter ich hier die Aufgabe der Verkündigung, speziell durch die

dung etc.) aufzunehmen, der sogar besonders interessant ist, weil sich in ihm das professionelle Handeln des Theologen mit dem des Pädagogen berührt und damit die Strukturlogik der pädagogischen Profession angesprochen ist. Für den Hinweis auf das katechetische Handeln danke ich Frederike van Oorschot.

Predigt, und zwar im Rahmen insbesondere der Ausrichtung von Gottesdiensten und der Ausübung der Liturgie verstehe.

Obwohl im Gottesdienst ein individueller Klientenbezug wie etwa im Falle ärztlichen oder therapeutischen Handelns nicht vorliegt, ist er professionstheoretisch signifikant: Gerade im Gottesdienst muss die Pfarrerin von ihrem Amtsscharisma Gebrauch machen,<sup>21</sup> mit Andrew Abbotts Worten: »applying somewhat abstract knowledge to particular cases«<sup>22</sup>. Die Pointe besteht hier in der Lösungsstrategie der Vergemeinschaftung der jeweils besonderen Krisenfälle im Licht eines religiösen Deutungsangebots, das heißt, die Pfarrerin muss die Anwesenden vertrauensbildend dessen vergewissern, dass sie in Auseinandersetzung mit den vermittelten Deutungsangeboten der Religion gemeinsam eine Problemlösung finden werden.

Es kann sich also professionsethisch gesehen beim Gottesdienst niemals nur um eine ›rituelle Dienstleistung‹ und auch nicht nur um die Ausführung des kirchlichen Verkündigungsauftrags handeln,<sup>23</sup> sondern es muss im Medium des pastoralen

21 Um Amtsscharisma handelt es sich deshalb, weil die vertrauensbildende Vergewisserung der Problemlösungsfähigkeit unter Bedingungen nicht routinisierbarer Handlungsanforderung nicht an die individuelle Person gebunden ist wie beispielsweise im Falle des Politikers, sondern an die Person als Vertreter und Sachwalter der Profession. Churchill war im Krieg nicht ersetzbar, der einzelne Pfarrer muss es nötigenfalls in seiner Gemeinde ebenso sein wie der Arzt am Krankenbett.

22 Abbott 1988: 8.

23 Krech/Höhmann 2005: 210 f.

Handelns stets um die Wahrnehmung einer gesellschaftlichen Verpflichtung gehen. Dabei handelt es sich um die Verpflichtung zur professionsbasiert charismatisierten Problemlösungsinitiative, also im Gottesdienst, durch die Form des Gottesdienstes und aus der Ansprache der Predigt heraus Ressourcen der Problemlösung zur Verfügung zu stellen. Und dazu gehört auch das Ansinnen des ›Priesteramts aller Gläubigen‹, also die amtscharismatische Vitalisierung der Gemeinde um der vergemeinschafteten Krisenlösung willen.<sup>24</sup> Das gilt im Übrigen grundsätzlich nicht nur für die protestantischen Kirchen, sondern auch für die katholische Kirche, die im 2. Vatikanischen Konzil das ›Priesteramt aller Gläubigen‹ entdeckt hat.

#### 4

Mit der Verpflichtung der Professionen auf die gemeinwohlorientierte Lösung personaler Krisen ist die nicht nur klaglose, sondern weitgehend einverständliche Hinnahme der Schlie-

<sup>24</sup> Strukturell scheint mir daher nicht zwingend aus der Stärkung des Laienmoments auch ein Professionalisierungshemmnis des Pfarrberufs zu folgen, wie Krech und Höhmann (2005: 217) behaupten. Die Art des Klientenbezugs ist professionsspezifisch unterschiedlich und sollte keineswegs dem Muster ärztlichen oder therapeutischen Handelns folgen, wie Parsons und später noch Oevermann und im Gefolge Oevermanns Krech und Höhmann insinuierten. Auch das Recht folgt einer eigenständigen Rationalität des Klientenverhältnisses, die nicht auf einen anderen Typ reduziert werden kann (vgl. Mrowczynski 2020).

ßung der Kirchen sogar an den höchsten Feiertagen ihrer Religion kaum zu vereinbaren. Es sei erneut betont, dass dahingestellt bleibe, ob alternative Strategien dazu Aussicht auf Erfolg gehabt hätten. Aber zum theologischen Professionsverständnis müsste die Bereitschaft zu einem ›Streit der Fakultäten‹ zählen, in dem um die Durchsetzung einer gegenüber der Medizin selbständigen und professionell gleichwertigen Perspektive öffentlich gerungen würde; einer Perspektive, die den von Isolation und shutdown Betroffenen einen Ort gäbe, ihre Erfahrungen gemeinsam zu verarbeiten; es ist ein kategorialer Unterschied, ob man Konzerthallen für Veranstaltungen oder Kirchen für Gottesdienste schließt. Und für die Behauptung dieses Unterschiedes muss man keine theologischen Argumente anführen, sondern kann sich auf den gesellschaftlich (noch) anerkannten Status der Theologie als einer Profession berufen. Registriert man die bizarre Reaktion einiger katholischer Geistlicher, die offenbar aus Verzweiflung über die Folgen der Corona-Situation für die Kirche auf verschwörungstheoretische Erklärungen für die weltweiten Maßnahmen gegen das Virus verfielen, gewinnt man den Eindruck, dass die Kirchen in der Säkularisierungsfalle stecken: Erwägen sie, eine von der virologisch-medizinischen Mehrheitsposition abweichende Interpretation ihrer professionellen Rolle einzunehmen, antizipieren sie das fallbeilartige Urteil der säkularen Gesellschaft über ihre gesamtgesellschaftliche Tragbarkeit; schließen sie sich aber der virologisch-medizinischen Deutungshoheit der Situation an, befördern sie den Bedeutungsverlust der theologischen Profession und die Deprofessionalisierung ihrer Kernexpertise.

Der Ausweg in die Digitalisierung ist nur eine Scheinlösung. Als das Covid-19-Virus über Europa hereinbrach, wurde schnell ersichtlich, dass Maßnahmen nötig würden, die darauf hinauslaufen, das größtmögliche Maß an sozialen Interaktionen entweder einzustellen oder sie, wenn irgend möglich aus der verkörperten Praxis ins Medium digitaler Kommunikation zu transferieren. Nur lassen sich eben nicht alle sprachlichen Interaktionen digitalisieren, ohne dass sie ihren Identitätskern einbüßen. Gerade dann, wenn es um das Wohlergehen und das Heil des ganzen Menschen geht, ist der Kontext verkörperter Kommunikation unumgänglich; er bettet das Sprachgeschehen in eine »leibhaftige« Begegnung ein und situiert die Interaktion in einer raumzeitlich gemeinsamen Praxis. Im Modus verkörperter Interaktion antizipieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass sie mehr von sich preisgeben als sie aussagen, und in wechselseitigem Einvernehmen öffnen sie sich füreinander im Wissen darum, dass die gemeinsame Situation überhaupt erst durch den Bedeutungsüberschuss der verkörperten Reziprozität gegenüber dem Aussagegehalt des Kommunizierten konstituiert wird.<sup>25</sup>

Insbesondere das professionelle Handeln ist aufgrund seiner Krisenrelevanz und der charismatischen Voraussetzungen von Vertrauensbildung schwer digitalisierbar. Das gilt auch für das pastorale Handeln, dessen Befähigung sich unter anderem darin erweist, die Vergemeinschaftung der Gemeindemitglieder im

25 Für das Verständnis der konstitutiven Verkörpertheit vor allem des expressiven Sprachgebrauchs siehe Taylor 2017: Kapitel 5 f.

Vollzug des Gottesdienstes zu befördern.<sup>26</sup> Mehr noch: Bestimmte performative Sprachhandlungen sind überhaupt nur in leiblicher Präsenz und als leiblicher Vollzug gültig. Es ist ja nicht zufällig, dass die katholische Kirche ihre Sakramente ausdrücklich von der leiblichen Gegenwart abhängig macht. Aus nicht theologisch, aber strukturanthropologisch gleichen Gründen gilt auch für Protestanten die Nichtdigitalisierbarkeit der Kasualien. Bei aller Leibfeindlichkeit hatten die Kirchen immer einen klaren Sinn für die notwendige Verkörperung des Heiligen. Es ist für sie nachgerade zentral, an dieser Verkörperung von Beziehung festzuhalten und sich dem Zeitgeistgebot ›Mehr Digitalisierung‹ im Anwendungsbereich der theologischen und pastoralen Kernexpertise zu widersetzen.

## 5 Literatur

- Abbott, Andrew 1981: Status and Status Strain in the Professions. In: *American Journal of Sociology* 86: 819–835.
- Abbott, Andrew 1983: Professional Ethics. In: *American Journal of Sociology* 88: 855–885.
- Abbott, Andrew 1988: *The System of Professions. An Essay on the Division of Labor*. Chicago, Chicago University Press.
- Hughes, Everett C. 1984: *The Sociological Eye. Selected Papers*. New Brunswick, Transaction Books.

26 Vgl. zu einer deutlich positiveren Beurteilung der Chancen von Digitalisierung für die Kirche Frederike van Oorschots Beitrag in diesem Band.

- Kant, Immanuel [1798] 1998: Streit der Fakultäten. In: Kant, Immanuel: Werke in sechs Bänden, Band VI, hrsg. von Wilhelm Weischedel. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Krech, Volkhard/Höhmman, Peter 2005: Die Institutionalisierung religiöser Kommunikation: Strukturprobleme der kirchlichen Organisation theologischer Professionalität. In: Klatetzki, Thomas/Tacke, Veronika (Hg.): Organisation und Profession. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften: 199–220.
- Kurtz, Thomas 2020: Systemtheorie der Professionen. In: Schnell, Christiane/Pfadenhauer, Michaela (Hg.): Handbuch Professionssoziologie. Wiesbaden, Springer VS: im Druck.
- McClelland, Charles E. 1985: Zur Professionalisierung der akademischen Berufe in Deutschland. In: Conze, Werner/Kocka, Jürgen (Hg.): Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, Teil 1: Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen. Stuttgart, Klett-Cotta: 233–247.
- Mrowczynski, Rafael 2020: Juristische Professionen. In: Schnell, Christiane/Pfadenhauer, Michaela (Hg.): Handbuch Professionssoziologie. Wiesbaden, Springer VS: im Druck.
- Oevermann, Ulrich 1991: Genetischer Strukturalismus und das sozialwissenschaftliche Problem der Erklärung der Entstehung des Neuen. In: Müller-Doohm, Stefan (Hg.): Jenseits der Utopie? Theoriekritik der Gegenwart. Frankfurt/M., Suhrkamp Edition: 267–338.

- Oevermann, Ulrich 1996: Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, Arno/Helsper, Werner (Hg.): Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. Frankfurt/M., Suhrkamp: 70–182.
- Parsons, Talcott 1964: *The Social System*. 5. Auflage. Glencoe, Free Press.
- Pfadenhauer, Michaela/Sander, Tobias 2010: Professionssoziologie. In: Kneer, Georg/Schroer, Markus (Hg.): *Handbuch Spezielle Soziologien*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden: 361–378.
- Schlette, Magnus 2013: ›... das Charisma auf seinem schicksalreichen Wege ...‹. Max Webers und Edward Shils' Beiträge zu einer Soziologie des Heiligen. In: Canal, Héctor/Neumann, Maik/Sauter, Caroline/Schott, Hans-Joachim (Hg.): *Das Heilige (in) der Moderne. Denkfiguren des Sakralen in Philosophie und Literatur des 20. Jahrhunderts*. Bielefeld, transcript: 141–160.
- Stichweh, Rudolf 1994: Professionalisierung, Ausdifferenzierung von Funktionssystemen, Inklusion. In: Stichweh, Rudolf: *Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Analysen*. Frankfurt/M., Suhrkamp: 362–378.
- Taylor, Charles 2017: *Das sprachbegabte Tier. Grundzüge des menschlichen Sprachvermögens*. Berlin, Suhrkamp.
- Wenzel, Harald 2005: Dimensionen der Wissensgesellschaft bei Talcott Parsons. In: Klatetzki, Thomas/Tacke, Veronika (Hg.): *Organisation und Profession*. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften: 45–71.